

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2024

Gebührenordnung des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) der Universität Konstanz

Vom 31. Juli 2024

Gebührenordnung des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) der Universität Konstanz

vom 31. Juli 2024

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,43), i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.11.2022 (GBl. S. 585), in seiner Sitzung am 3. Juli 2024 die nachfolgende Gebührenordnung des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) der Universität Konstanz beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG der nachfolgenden Gebührenordnung am 31. Juli 2024 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für die Nutzung der Bibliotheksdienste des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) der Universität Konstanz.
- (2) Die Nutzung der Bibliotheksdienste des KIM richtet sich nach der Benutzungsordnung des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren, Auslagen und Aufwendungsersatz

Für die Nutzung der Bibliothek werden keine allgemeinen Gebühren erhoben. Für Mahn- und Überschreitungsgebühren, Gebühren für Dokumentenlieferungen, Gebühren für sonstige Leistungen sowie Auslagen und Aufwendungsersatz gelten die folgenden Regelungen:

1. Mahn- und Überschreitungsgebühren

a. Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) angemahnt, werden für jede ausgeliehene Einheit Mahngebühren erhoben. Die Gebühr entsteht mit Generierung des Mahndatensatzes. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

Mahnstufe	Betrag je Einheit	Summe
1. Mahnung	2,50 Euro	2,50 Euro
2. Mahnung	7,50 Euro	10,00 Euro
3. Mahnung	15,00 Euro	25,00 Euro
nMahnung	15,00 Euro	

b. Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet hat, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Überschreitungsgebühr von 5,00 Euro und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von 5,00 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

Überschreitungs- dauer	Betrag je Einheit	Summe
1.Tag	5,00 Euro	5,00 Euro
2.Tag	5,00 Euro	10,00 Euro
3.Tag	5,00 Euro	15,00 Euro
4.Tag	5,00 Euro	20,00 Euro
5.Tag	5,00 Euro	25,00 Euro
n. Tag	5,00 Euro	N x 5,00 Euro

2. Versand von Mitteilungen

Für den Versand von Mitteilungen an Nutzende, zum Beispiel Vormerkbenachrichtigungen per Post, wird je Sendung eine Gebühr der entsprechenden geltenden Portohöhe erhoben. Die Gebühr entfällt, wenn diese Mitteilungen per E-Mail versandt werden.

3. Dokumentlieferung

- a. Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebene Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- b. Für Eilbestellungen wird eine Gebühr von 2,60 Euro erhoben
- c. Werden nach der Leihverkehrsordnung nur kopierte Seiten abgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.
- d. Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin bzw. vom Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu ersetzen.

4. Reproduktionsarbeiten und sonstige Leistungen

Soweit Reproduktionsarbeiten und sonstige Leistungen für Nutzende durchgeführt werden, werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

5. Schriftliche Auskünfte

Soweit schriftliche Auskünfte gegeben werden, deren Erteilung mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind, werden sie nach Aufwand abgerechnet. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert. Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit darüber hinaus andere Informationsdienste (konventionell und digital) in Anspruch genommen werden, sind die dadurch entstandenen Auslagen zu ersetzen.

6. Ersatzbeschaffungen

- a. Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Nutzenden es nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder es verloren haben, so haben die Nutzenden die Kosten für die Ersatzbeschaffung als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- b. Wurde Bibliotheksgut von den Nutzenden beschädigt, so haben sie die Reparaturkosten zu ersetzen. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro je Einheit erhoben. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- c. Wertersatz und Bearbeitungsgebühr werden auch dann erhoben, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.
- d. Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

7. Verlust oder Beschädigung eines Ausweises

Für Ersatzausweise, die externen Nutzenden im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Ausweises ausgestellt werden, wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

8. Schließfächer, Bücherwagen

Soweit das KIM innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek Schließfächer und Bücherwagen zur Verfügung stellt, erhebt sie dafür eine Gebühr von 20,00 Euro für den Zeitraum von sechs Monaten. Bei Verlust der Schlüssel wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 3 Auslagenersatz

- (1) Entstehen dem KIM bei Erbringung seiner Dienste Kosten gegenüber Dritten, sind diese Kosten zu erstatten (Auslagen). Der Umfang der voraussichtlichen Auslagen wird den Nutzenden zuvor mitgeteilt.
- (2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopienversanddienst") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben.

§ 4 Entgelte und Kostenverrechnung

Neben den in den §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren und Auslagen für die Bibliotheksdienste des KIM kann das KIM sowohl für die Erbringung von IT-Leistungen gegenüber Universitätsangehörigen Kosten verrechnen wie auch für die Erbringung von IT-Leistungen gegenüber externen Nutzenden Entgelte berechnen. Grundlage für die Bemessung der jeweiligen Entgelte ist die Verwaltungsvorschrift (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Leistungen und die dafür verrechneten Kosten bzw. die dafür berechneten Entgelte werden in der Leistungsübersicht des KIM aufgeführt, und die Nutzenden werden über die zu erwartende Höhe des konkret anfallenden Entgeltes vorab informiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 19. Dezember 2006 (Amtl. Bekm. 65/2006) und der Änderung vom 27. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 61/2007) außer Kraft.

Konstanz, 31. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -